

## **Gesetzentwurf**

**der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP**

### **Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes**

#### **A. Problem**

1. Die Entschädigung der Mitglieder des Deutschen Bundestages ist ab 1. Juli 1990 auf 9 664 DM festgesetzt worden.

Im Hinblick auf die seit April 1990 eingetretene reale Einkommensentwicklung ist eine Anpassung der Entschädigung erforderlich.

2. Nach § 30 des Abgeordnetengesetzes erstattet die Präsidentin dem Deutschen Bundestag im Benehmen mit dem Ältestenrat jährlich einen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung im Sinne des Artikels 48 Abs. 3 des Grundgesetzes und legt zugleich einen Vorschlag zur Anpassung der Entschädigung (§§ 11 und 12 Abs. 2) vor. Der Deutsche Bundestag berät und beschließt unter Berücksichtigung dieses Vorschlages mit Wirkung vom 1. Juli desselben Jahres.

Mit Bericht vom 10. Oktober 1991 hat die Präsidentin dem Deutschen Bundestag eine Anpassung der Entschädigung um 4,8 v. H. von 9 664 DM vorgeschlagen.

3. Für die Entschädigung der Mitglieder des Europäischen Parlaments gilt das gleiche wie für die Entschädigung der Mitglieder des Deutschen Bundestages.
4. Die Kostenpauschale ist ab 1. Juli 1990 auf 5 443 DM erhöht worden. Aufgrund der Preisentwicklung seit 1977 besteht trotz der Anpassungen in den Jahren 1983 bis 1990 ein erheblicher Rückstand.

Die Präsidentin hat in ihrem Bericht vom 10. Oktober 1991 vorgeschlagen, die Kostenpauschale um 5,9 v. H. von 5 443 DM zu erhöhen.

**B. Lösung**

1. Die Entschädigung nach § 11 wird um 4,8 v. H. von 9 664 DM auf 10 128 DM angehoben.
2. Die Entschädigung der deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments wird wie die Entschädigung der Mitglieder des Deutschen Bundestages um 4,8 v. H. von 9 664 DM auf 10 128 DM angehoben.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

1991: 4,2 Mio. DM,  
1992: 8,2 Mio. DM.

## Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Abgeordnetengesetz vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2466), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „9 664“ durch die Zahl „10 128“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Zahl „9 664“ durch die Zahl „10 128“ und die Zahl „4 832“ durch die Zahl „5 064“ ersetzt.

2. In § 12 Abs. 2 wird die Zahl „5 443“ durch die Zahl „5 765“ ersetzt.

### Artikel 2

Das Europaabgeordnetengesetz vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2466), wird wie folgt geändert:

In § 9 wird die Zahl „9 664“ durch die Zahl „10 128“ ersetzt.

### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1991 in Kraft.

Bonn, den 10. Oktober 1991

**Dr. Alfred Dregger, Dr. Wolfgang Bötsch und Fraktion**  
**Dr. Hans-Jochen Vogel und Fraktion**  
**Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion**

**Begründung****A. Allgemeines**

Aufgrund einer Anregung des Deutschen Bundestages hatte die Präsidentin im Rahmen einer gebotenen Überprüfung der zur Sicherstellung des Anspruches auf eine angemessene Entschädigung bestehenden materiellen Regelungen und Bestimmungen den Rat unabhängiger, fachkundiger und erfahrener Persönlichkeiten aus den verschiedensten gesellschaftlichen Gruppierungen eingeholt. Unter Hinweis auf die in einem gesonderten Bericht von den Beratern vorgelegten Ergebnisse bestätigt die Präsidentin, daß die Entschädigung Jahr für Jahr deutlich hinter der Einkommensentwicklung derjenigen Erwerbstätigen zurückgeblieben sei, an denen sich der Gesetzgeber bei Verabschiedung des Abgeordnetengesetzes ursprünglich orientiert hatte. Dementsprechend müsse eine dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Angemessenheit entsprechende Abgeordnetenentschädigung über der derzeit gezahlten Entschädigung liegen.

Die Berater hatten darüber hinaus festgestellt, daß die Kostenpauschale in der jetzigen Form nicht mehr ausreiche, die mandatsbedingten Kosten zu decken und unter anderem empfohlen, der Anpassung der Kostenpauschale die statistisch belegten Preissteigerungsraten für die jeweiligen, der Pauschale zugrundeliegenden Ansätze zugrunde zu legen.

Der von der Präsidentin des Deutschen Bundestages gemäß § 30 des Abgeordnetengesetzes am 10. Oktober 1991 vorgelegte Bericht (Drucksache 12/1267) enthält folgenden Vorschlag:

„1. Ausgehend von einer durchschnittlichen tariflichen Einkommensverbesserung von über 6,3 v. H., unter Berücksichtigung der Erhöhung der Beiträge zur Sozialversicherung um 1,5 Prozentpunkte und im Hinblick auf die um zwei Monate verzögerte Anhebung der Beamten- und Versorgungsbezüge, schlage ich im Benehmen mit dem Ältestenrat vor, die Entschädigung nach § 11 AbgG um 4,8 v. H. anzuheben.

2. Ausgehend von einer auf die Einzelansätze der Kostenpauschale bezogenen durchschnittlichen Preissteigerungsrate von 6,23 v. H. für die Zeit vom April 1990 bis Juli 1991 und unter Berücksichtigung der sich zur Zeit etwas abschwächenden Steigerung der Lebenshaltungskosten schlage ich im Benehmen mit dem Ältestenrat vor, die Kostenpauschale nach § 12 Abs. 2 AbgG um 5,9 v. H. anzuheben.“

Der vorliegende Gesetzentwurf folgt dieser Empfehlung.

**B. Im einzelnen****Zu Artikel 1****Zu Nummer 1**

Die Entschädigung nach § 11 Abgeordnetengesetz wird von 9 664 DM auf 10 128 DM festgesetzt. Der Anpassungsbetrag von 464 DM entspricht einer Steigerung von 4,8 v. H.

**Zu Nummer 2**

Die Anhebung der Kostenpauschale nach § 12 Abs. 2 AbgG von 5 443 DM um 322 DM auf 5 765 DM entspricht einer Steigerung von 5,9 v. H.

**Zu Artikel 2**

Die Mitglieder des Europäischen Parlaments erhalten bis zum Ende der laufenden Wahlperiode des Europäischen Parlaments wie die Mitglieder des Deutschen Bundestages eine Entschädigung von 9 664 DM; sie wird zum gleichen Zeitpunkt wie die Entschädigung nach § 11 Abgeordnetengesetz auf 10 128 DM festgesetzt.

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 wird verwiesen.